

# RS OGH 1994/10/4 4Ob88/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1994

## Norm

EWGV Art30

EGV Maastricht Art30

EWRA Art11

PrAG §9 Abs2

PrAG §12 Abs2

## Rechtssatz

Daß die Bestimmungen des § 9 Abs 2 sowie des § 12 Abs 2 PrAG "Maßnahmen gleicher Wirkung" im dargestellten Sinne bedeuten, kann keinem Zweifel unterliegen, wird doch damit für den Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eine nicht unbedeutende Hürde errichtet. Schon allein die Umrechnung der Währungen kann den Unternehmer im Hinblick auf mögliche Schwankungen dazu zwingen, seine Werbeprospekte immer wieder zu verändern, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, irreführende Angaben über die Preise zu machen. Noch viel schwieriger ist aber die Erfüllung des § 12 Abs 2 PrAG, weil die Erfüllung einer solchen Verpflichtung wegen der unterschiedlichen Zollbelastung von Waren praktisch nicht möglich ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/94  
Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 88/94  
Veröff: SZ 67/160

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0075845

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)